DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Notrac Blox

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: AT-0009846-0000

R4BP-Assetnummer: AT-0009846-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Notrac Blox Contrac Blox Tomcat Blox Hawk Blox Notrac Super Size Wax Block Bait Notrac Wax Block Bait Notrac Super Size Blox Contrac Super Size Blox Tomcat Super Size Blox Hawk Super Size Blox

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Bell Laboratories Netherlands B.V.
	Anschrift	De Cuserstraat 93 1081 CN Amsterdam Netherlands
Zulassungsnummer		AT-0009846-0000
R4BP-Assetnummer		AT-0009846-0000
Datum der Zulassung		30/01/2014
Ablauf der Zulassung		01/04/2026

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Bell Laboratories, Inc.
Anschrift des Herstellers	6551 N Towne Rd WI 53598 Windsor Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	Bell Laboratories, Inc. site 1 6551 N Towne Rd WI 53598 Windsor Vereinigte Staaten (die)

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Bromadiolon
Name des Herstellers	Bell Laboratories, Inc
Anschrift des Herstellers	3699 Kinsman Blvd. WI 53704 Madison Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	Bell Laboratories, Inc site 1 3699 Kinsman Blvd. WI 53704 Madison Vereinigte Staaten (die)

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Bromadiolon	3-[3-(4'-Bromo[1,1'-biphenyl]-4-yl)-3-hydroxy-1-phenylpropyl]-4-hydroxy-2H-1-benzopyran-2-one	Wirkstoff	28772-56-7	249-205-9	0,005 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

RB - gebrauchsfertiger Köder (Blockköder)

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H372: Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe angeben, falls bekannt)(Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Sicherheitshinweise	P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280: Schutzhandschuhe tragen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat hinzuziehen. P405: Unter Verschluss aufbewahren.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.
Mäuse und Ratten – bis 31.12.2025: berufsmäßige Verwender; ab 1.1.2026: Berufsmäßiger Verwender mit Sachkunde; konzessionierte Schädlingsbekämpfer - Innenbereich

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Juvenile und Adulte Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Juvenile und Adulte
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde): Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in abgedeckten und geschützten Köderpunkten
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Ratten: bis zu 225 g Köder pro Köderpunkt Die Distanz zwischen zwei Köderstationen soll 10 Meter betragen, bei starkem Befall 5 Meter. Mäuse: 5-28 g Köder pro Köderpunkt Die Distanz zwischen zwei Köderstationen soll 4 Meter betragen, bei starkem Befall 2 Meter.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße

	Blöcke zu 5 g, 10 g, 15 g, 20 g, 28 g, 50 g, 100 g, 150 g und 225 g in Kübeln aus hochdichtem Polyethylen (HDPE), Kartons, Spanplattenboxen oder Polyethylen-Kunststoffbeuteln mit Ziploc-Verschluss - bis 25 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Nicht zur Permanentbeköderung, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

---

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

---

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

---

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.
Mäuse und Ratten – Mäuse und Ratten – bis 31.12.2025: berufsmäßige Verwender; ab 1.1.2026: Berufsmäßiger Verwender mit Sachkunde; konzessionierte Schädlingsbekämpfer - Außenbereich

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide

	Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Juvenile und Aulte Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Juvenile und Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich im Umfeld von Gebäuden
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in abgedeckten und geschützten Köderpunkten
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Ratten: bis zu 225 g Köder pro Köderpunkt Die Distanz zwischen zwei Köderstationen soll 10 Meter betragen, bei starkem Befall 5 Meter. Mäuse: 5-28 g Köder pro Köderpunkt Die Distanz zwischen zwei Köderstationen soll 4 Meter betragen, bei starkem Befall 2 Meter.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Blöcke zu 5 g, 10 g, 15 g, 20 g, 28 g, 50 g, 100 g, 150 g und 225 g in Kübeln aus hochdichtem Polyethylen (HDPE), Kartons, Spanplattenboxen oder Polyethylen-Kunststoffbeuteln mit Ziploc-Verschluss - bis 25 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Köder vor Witterung (z. B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden können.
Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Köder nicht direkt in die Erde (z. B. in Nagetierbaue oder -löcher) einbringen.

Für berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde) und für konzessionierte Schädlingsbekämpfer ab 1.7.2026: Nicht zur Permanentbeköderung, zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder zur Feststellung von Nagetieraktivität verwenden.
Bis 30.06.2026: Für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Permanentbeköderung darf nur an Orten durchgeführt werden, an denen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Invasion hoch ist, wenn sich andere Bekämpfungsmethoden als unzureichend erwiesen haben.
Standorte, die unter Permanentbeköderung stehen, sollten regelmäßig gemäß den Anweisungen der Produktkennzeichnung untersucht werden. Der Zeitraum zwischen den Inspektionen sollte von dem zuständigen Techniker festgelegt werden, jedoch mindestens alle vier Wochen.
Eine Permanentbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) und der Beurteilung des Risikos eines erneuten Befalls zu überprüfen.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

---

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

---

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.
Ratten – ab 1.1.2026: Berufsmäßiger Verwender mit Sachkunde; konzessionierte Schädlingsbekämpfer - Offenes Gelände und Mülldeponien

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Juvenile und Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich - offenes Gelände und Mülldeponien
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder

	Detaillierte Beschreibung: Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und ab 1.1.2026 berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen, die verhindern, dass der Köder in Kontakt mit dem Abwasser kommt Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in abgedeckten und geschützten Köderpunkten
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Bis zu 225 g Köder pro Köderpunkt Die Distanz zwischen zwei Köderstationen soll 10 Meter betragen, bei starkem Befall 5 Meter.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Blöcke zu 5 g, 10 g, 15 g, 20 g, 28 g, 50 g, 100 g, 150 g und 225 g in Kübeln aus hochdichtem Polyethylen (HDPE), Kartons, Spanplattenboxen oder Polyethylen-Kunststoffbeuteln mit Ziploc-Verschluss - bis 25 kg

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden können.
An strategischen Orten platzieren, um die Exposition gegenüber Nichtzielorganismen zu minimieren. Nur auf nicht Wohnzwecken dienenden und industriell genutzten Flächen, wo eine Abdeckung des Köders möglich ist, verwenden.
Bei Anwendung in der Nähe von Gebäuden und Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, in Parks, Sportanlagen, Böschungen, Gräben und Dämmen, zum Schutz der Haus- und Wildtiere ausschließlich in Köderstationen verwenden.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt nicht direkt in die Erde einbringen (z. B. in Nagetierbaue oder -löcher).
Vor der Beköderung, die von den Maßnahmen betroffenen Personen (z. B. Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung) über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren.
Bis 30.06.2026 und für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Permanentbeköderung darf nur an Orten durchgeführt werden, an denen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Invasion hoch ist, wenn sich andere Bekämpfungsmethoden als unzureichend erwiesen haben.
Bis 30.06.2026 und für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Standorte, die unter Permanentbeköderung stehen, sollten regelmäßig gemäß den Anweisungen der Produktkennzeichnung untersucht werden. Der Zeitraum zwischen den Inspektionen sollte von dem zuständigen Techniker festgelegt werden, jedoch mindestens alle vier Wochen.
Bis 30.06.2026 und für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Eine Permanentbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) und der Beurteilung des Risikos eines erneuten Befalls zu überprüfen.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

---

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

---

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

---

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4.
Ratten ab 1.1.2026 Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde; konzessionierte Schädlingsbekämpfer - Kanalisation

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Rattus norvegicus Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Juvenile und Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich in der Kanalisation
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Bis 30.06.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Blockköder zur Anwendung in - manipulationssicheren Köderstationen, die verhindern, dass der Köder in Kontakt mit dem Abwasser kommt - abgedeckten und geschützten Köderpunkten Ab 1.1.2026 für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde und ab 1.7.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung nur in Köderstationen, die den Kontakt des Köders mit dem (Ab-)Wasser verhindern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Bis zu 225 g pro Kanalisationsschacht
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg

	Ab 1.1.2026: Keine Vorgabe einer Mindestverpackungsgröße Blöcke zu 5 g, 10 g, 15 g, 20 g, 28 g, 50 g, 100 g, 150 g und 225 g in Kübeln aus hochdichtem Polyethylen (HDPE), Kartons, Spanplattenboxen oder Polyethylen-Kunststoffbeuteln mit Ziploc-Verschluss - bis 25 kg

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Bis 30.06.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden können.
Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2-3 Wochen kontrolliert werden.
Ab 1.7.2026 für Konzessionierte Schädlingsbekämpfer und ab 1.1.2026 für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde: Bei der Beköderung in der Kanalisation sind Köderschutzboxen zu verwenden, um zu verhindern, dass Köder in Kontakt mit (Ab-)Wasser kommen und diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

---

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

---

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

---

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG[1]

5.1. Gebrauchsanweisung

Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte und die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
Um die Annahme des Produktes zu verbessern und einen Neubefall zu vermeiden, vorbeugende Maßnahmen ergreifen, z. B. Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) verschließen oder für Nagetiere unzugänglich machen, Nahrungsquellen und Tränken möglichst entfernen.
Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer zulässig (z. B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z. B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen).
Köderstationen in der unmittelbaren Umgebung der zuvor festgestellten Aufenthaltsorte der Nagetiere aufstellen (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue usw.).
Köderstationen unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nichtzielorganismen anbringen und möglichst am Boden oder an anderen Strukturen befestigen.
Die Köder in der Köderstation sichern, sodass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserableitungssystemen oder Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) platziert werden, ist sicherzustellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.
Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchenutensilien und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen). In der Nähe der Köderstationen muss ein Hinweis angebracht werden, auf dem das Risiko einer primären und sekundären Vergiftung durch das blutgerinnungshemmende Nagetiergift erklärt wird und Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle einer Vergiftung beschrieben sind.
Für Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) entfernen. Zu Beginn der Beköderung den Bereich nicht reinigen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
Bei der Handhabung des Produkts chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen. Welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben.
Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. Köderstationen entfernen.
Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
- Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.

Für berufsmäßige Verwender (ab 1.1.2026: mit Sachkunde): Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem fünften Tag für Ratten bzw. nach dem zweiten Tag für Mäuse und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
Für konzessionierte Schädlingsbekämpfer: Die Häufigkeit von Kontrollen des beköderten Bereichs nach Ermessen des Anwenders unter Berücksichtigung der Untersuchung zu Beginn der Behandlung festlegen.
Bei jeder Kontrolle überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind und um tote Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.
Werden Köder nach 35 Tagen immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der

[1]Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. Fallen, ist zu prüfen.
Die Produktinformationen (Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen: Wenn am Ende der Behandlung kein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, soll der Produktlieferant kontaktiert werden.

In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar.
Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen.
Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
- Erste-Hilfe-Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nicht an die breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender) (ab 1.1.2026: und an berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde) abgegeben werden darf.
Ab 1.1.2026: Eine Abgabe in Form der Selbstbedienung ist nicht zulässig.
Ab 1.1.2026: Personen, die Rodentizidprodukte auf dem Markt bereitstellen, müssen einen Sachkundenachweis gemäß der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 besitzen, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.
Ab 1.1.2026: Rodentizidprodukte mit antikoagulanten Wirkstoffen dürfen an berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (vor Ort und Online) nur gegen Vorlage eines Sachkundenachweises gemäß § 4 der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 abgegeben werden, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.
Ab 1.1.2026: Für Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde gilt: Das Produkt darf ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausgebracht werden.
Ab 1.7.2026: Das Produkt nicht zur Permanentbeköderung (befallsunabhängige Dauerbeköderung) verwenden.
Das Produkt nur im Originalgebinde lagern und nicht in unbeschriftete Behälter umfüllen.
Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagetierbefall informieren.
Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.
Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
Vor der Beköderung die Nutzer des beköderten Bereichs und dessen Umgebung über die Maßnahmen zur Nagetierbekämpfung informieren.
Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese entfernen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
Das Produkt nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.

Der Resistenzstatus der Nagetierpopulation sollte beobachtet werden. Wurde eine gewisse Unempfindlichkeit gegenüber Bromadiolon nachgewiesen oder liegen Hinweise darauf vor, ist der Inhaber der Produktzulassung über diese Beobachtungen zu informieren. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzien vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements.
Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Dieses Produkt enthält einen blutgerinnungshemmenden Wirkstoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen)und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.

Im Falle von:
Exposition der Haut: Zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
Exposition der Augen: Die Augen mindestens 10 Minuten bei geöffneten Augenlidern mit Augenspülung oder Wasser ausspülen.
Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Kontaktieren Sie einen Tierarzt im Falle einer Vergiftung eines Haustieres.
Gefährlich für Wildtiere.

Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: Bezeichnung des Produkts; Bezeichnung des Wirkstoffs; „Nicht bewegen oder öffnen“; „Enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; und „Bei einem Zwischenfall die Vergiftungsinformationszentrale anrufen“.

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Präparat ist ein Rodentizid und kann bei Einnahme zum Tod führen; daher muss bei der Entsorgung darauf geachtet werden, keine Nichtzielorganismen in Gefahr zu bringen.
Produktreste, tote Nagetiere und alle nach Abschluss der Bekämpfung nicht angenommenen Köder bei einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle entsorgen.
Die leeren Verpackungsbehälter dürfen nicht wiederverwendet werden; sie müssen sicher entsorgt und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.
Nagetiere können Krankheiten übertragen. Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung Handschuhe oder Werkzeuge (z. B. Zangen) verwenden.
Die Abfallschlüsselnummer ist anzugeben. Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung lautet sie gemäß ÖNORM S 2100: 53103g, Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Die Lagerstabilität des Produktes beträgt 3 Jahre.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

In Österreich gelten als geschulte berufsmäßige Verwender sowohl konzessionierte Schädlingsbekämpfer als auch berufsmäßige Verwender mit Sachkunde. Zwischen diesen beiden Anwenderkategorien gibt es jedoch Unterschiede v.a. in der Anwendung der Produkte. Um dieser Differenzierung im SPC gerecht zu werden, ist im Tabellenfeld „Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung“ der jeweiligen Verwendung dezidiert angeführt, ob die Verwendung für den konzessionierten Schädlingsbekämpfer, für den berufsmäßigen Verwender mit Sachkunde oder für beide zugelassen ist.
Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzien) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.

Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.